

Karsten Dahme Vorsitzender der STVV Werneuchen, Am Markt 6, 16356 Werneuchen

An die Stadtverordneten
der Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Werneuchen, den 26.01.2022

**Beanstandung gemäß § 55 BbgKVerf- Beschluss DIELINKE/085/2021
„Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für Schulen und Kitas in kommunaler
Trägerschaft der Stadt Werneuchen (Antrag zum Haushalt 2022 der Stadt Werneuchen“**

Sehr geehrte Stadtverordnete,

der Bürgermeister Frank Kulicke hat mir gegenüber die Beanstandung des Beschlusses „DIELINKE/085/2021 ausgesprochen. Somit setze ich diese Beschlussvorlage gemäß § 55 BbgKVerf auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 10.02.2022. Sollte die einreichende Fraktion dies nicht wünschen teilen Sie es bitte Frau Gille rechtzeitig mit.

Es folgt die Begründung der Beanstandung des Bürgermeisters Frank Kulicke:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder die von dem Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens bis 8:00 Uhr des 4. Werktages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 3 der/dem Vorsitzenden der SW digital vorgelegt worden sind.

Beim beanstandeten Beschluss ist das nicht der Fall. Der Beschlussvorschlag DIELINKE 085/2021 wurde als Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt /„Haushalt 2022“ zur Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 eingebracht. Der inhaltliche Bezug zielt ausschließlich auf die Haushaltsstellen 21.01.01 und 36.5.01 der 1. Nachtragshaushaltsatzung 2021 ab.

Somit ist die Beschlussvorlage kein Änderungsantrag zum Haushalt 2022 sondern ein eigenständiger Tagesordnungspunkt zum Haushalt 2021, der wie im § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung festgelegt, bis 8:00 Uhr des 4. Werktages vor Beginn der Ladungsfrist dem Vorsitzenden der STVV hätte digital vorgelegt werden müssen.

Somit ist in der Sitzung der STVV am 16.12.2021 ein Punkt beraten und beschlossen

worben, der nicht rechtmäßig auf der Tagesordnung stand.

Ich bin der Auffassung, dass diese Verfahrensweise gem. § 35 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen rechtswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Dahme